

**Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Kindertageseinrichtungen (Kinderkrippen,  
Kindergärten und Kinderhorte)  
der Gemeinde Langenpreising  
(Kindertageseinrichtungsgebührensatzung – KiTa-Gebührensatzung)**

**Vom 30.03.2021**

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), das zuletzt durch Gesetz vom 19. Februar 2021 (GVBl. S. 40) geändert worden ist, erlässt die Gemeinde Langenpreising folgende Satzung:

**Inhaltsübersicht**

Erster Teil  
Allgemeine Vorschriften

- § 1 Gebührenpflicht
- § 2 Gebührensschuldner
- § 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr, Anmelde- und Änderungsgebühr

Zweiter Teil  
Einzelne Gebühren

- § 4 Gebührenmaßstab
- § 5 Gebührenarten
- § 6 Benutzungsgebühren
- § 7 Tagesverpflegung
- § 8 Spiel- und Materialgeld

Dritter Teil  
Kinderkrippe

- § 9 Gebührensatz für Kinder unter drei Lebensjahren

Vierter Teil  
Kindergarten

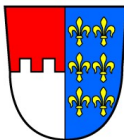
- § 10 Gebührensatz für Kinder über drei Lebensjahren

Fünfter Teil  
Kinderhort

- § 11 Gebührensatz Kinderhort
- § 12 Betreuung während der Schulferien (Ferienbetreuung)

Sechster Teil  
Zeitliche Geltung

- § 13 Inkrafttreten



## **ERSTER TEIL Allgemeine Vorschriften**

### **§ 1 Gebührenpflicht**

<sup>1</sup>Die Gemeinde Langenpreising (Träger) erhebt für die Benutzung ihrer Kindertageseinrichtung „Villa Regenbogen“ (§ 1 der Kindertageseinrichtungssatzung) Gebühren nach dieser Satzung. <sup>2</sup>Die Benutzungsgebühren werden durch Bescheid festgesetzt.

### **§ 2 Gebührenschildner**

(1) <sup>1</sup>Gebührenschildner sind die Personensorgeberechtigten bzw. die weiteren Unterhaltsverpflichteten im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches, wenn durch sie selbst oder in ihrem Auftrag das Kind in der Kindertageseinrichtung aufgenommen wird. <sup>2</sup>Gebührenschildner sind auch diejenigen, denen die Personensorge aufgrund gesetzlicher Bestimmungen für das Kind übertragen wurde.

(2) Mehrere Gebührenschildner sind Gesamtschildner.

### **§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr, Anmelde-, Änderungs- und Essensgebühr**

(1) <sup>1</sup>Die Gebühren i.S. von § 5 Nr. 1 entstehen erstmals mit der Aufnahme des Kindes in eine Kindertageseinrichtung; im Übrigen entstehen diese Gebühren jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats. <sup>2</sup>Die Gebühren sind auch dann zu entrichten, wenn die Kindertageseinrichtung während der Ferien, an Feiertagen oder aus sonstigen Gründen geschlossen bleiben. <sup>3</sup>Dies gilt auch, wenn das Kind auf Wunsch der Personensorgeberechtigten vorübergehend aus der Einrichtung genommen wird.

(2) Das Verpflegungsgeld i.S. von § 5 Nr. 2 ist erstmals (für den ersten Monat) mit der Anmeldung zur Teilnahme am Mittagessen fällig; im Übrigen fortlaufend jeweils mit Beginn des Monats.

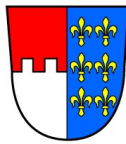
(3) Das Spiel- und Materialgeld i.S. von § 5 Nr. 3 ist erstmals (für den ersten Monat) mit der Anmeldung fällig; im Übrigen fortlaufend jeweils mit Beginn des Monats.

(4) <sup>1</sup>Bei Aufnahme während des Einrichtungsjahres entsteht die Gebührenpflicht zum Ersten des jeweiligen Aufnahmemonats. <sup>2</sup>Die Gebühr für den Aufnahmemonat ist in voller Höhe spätestens im Folgemonat (zuzüglich der Gebühr für den Folgemonat) zu bezahlen.

(5) <sup>1</sup>Die Gebühren, das Verpflegungsgeld und das Spiel- und Materialgeld werden jeweils am ersten Werktag des Monats für den gesamten Monat zur Zahlung fällig. <sup>2</sup>Jeweils zum 10. eines Monats erfolgt die Abbuchung. <sup>3</sup>Die Gebührenschildner sind verpflichtet, der Gemeinde eine Einziehungsermächtigung für ihr Konto zu erteilen. <sup>4</sup>Barzahlung ist nicht möglich.

(6) <sup>1</sup>Mit der Anmeldung des Kindes für die Einrichtung entsteht eine sofort fällige Verwaltungsgebühr. <sup>2</sup>Die Verwaltungsgebühr beträgt 10,- Euro.

(7) <sup>1</sup>Für Buchungsänderungen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids wird eine Änderungsgebühr in Höhe von 25,- Euro erhoben. <sup>2</sup>Die erste Buchungsänderung je Einrichtungsjahr ist



gebührenfrei. <sup>3</sup>Beim Kinderhort ist die Buchungsänderung aufgrund von Stundenplanänderungen bei Beginnzeiten gebührenfrei.

## **ZWEITER TEIL Einzelne Gebühren**

### **§ 4 Gebührenmaßstab**

(1) Die Höhe der Gebühren i.S. des § 5 Nr. 1 richtet sich nach der Dauer des Besuchs der Kindertageseinrichtung (Kinderkrippe, Kindergarten oder Kinderhort) – Buchungszeiten.

(2) <sup>1</sup>Die Buchungszeit gibt den von den Personensorgeberechtigten mit der Gemeinde vereinbarten Zeitraum an, während dem das Kind regelmäßig in der Kindertageseinrichtung betreut wird. <sup>2</sup>Wechselnde Buchungszeiten werden auf den Tagesdurchschnitt einer 5-Tage-Woche umgerechnet. <sup>3</sup>Krankheits- und urlaubsbedingte Fehlzeiten sowie Schließzeiten von bis zu 35 Tagen im Jahr bleiben unberücksichtigt.

(3) <sup>1</sup>Es besteht kein Anspruch auf Gebührenerstattung, wenn die Buchungszeiten nicht voll ausgenutzt werden. <sup>2</sup>Ebenso ist es nicht möglich, nicht genutzte Buchungszeiten mit Überziehung der Buchungszeit zu verrechnen.

### **§ 5 Gebührenarten**

Neben den Gebühren nach § 3 dieser Satzung werden folgende laufende Gebühren erhoben:

1. Benutzungsgebühren (§ 6)
2. Tagesverpflegung (§ 7)
3. Spiel- und Materialgeld (§ 8)

### **§ 6 Benutzungsgebühren**

(1) <sup>1</sup>Die Benutzungsgebühr nach den Teilen 2 bis 5 dieser Satzung wird für 12 Monate (September bis August des Folgejahres) erhoben. <sup>2</sup>Sie ist auch für angefangene Monate in voller Höhe zu entrichten.

(2) Besuchen zwei oder mehr Kinder aus einer Familie (auch Stief- oder Halbgeschwister) gleichzeitig Kindertageseinrichtungen der Gemeinde, ermäßigt sich die Betreuungsgebühr für jedes Kind um 20%.

(3) <sup>1</sup>Soweit gleichzeitig zwei oder mehr Kinder eines Gebührenschuldners eine kommunale, kirchliche oder in sonstiger anerkannter Trägerschaft befindlichen Kindertageseinrichtung in der Gemeinde besuchen, wird die Benutzungsgebühr auf Antrag auf die jeweiligen Sätze nach Abs. 2 Satz 1 ermäßigt. <sup>2</sup>Den Nachweis der Voraussetzung hat der Antragsteller unaufgefordert zu erbringen; der Nachweis muss nicht erbracht zu werden, wenn die Kinder nur bei einem Träger in einem Betreuungsverhältnis stehen. <sup>3</sup>Der Nachweis kann durch einen Gebührenbescheid, einen Betreuungsvertrag oder eine schriftliche Bestätigung der anderen Einrichtung erbracht



werden. <sup>4</sup>Der Wegfall der Voraussetzung ist unverzüglich mitzuteilen. <sup>5</sup>Die Ermäßigung kann nicht rückwirkend erfolgen.

## **§ 7 Tagesverpflegung**

(1) Für die Tagesverpflegung ist entsprechend der gewählten Buchungszeit das Verpflegungsgeld (Essens- und Getränkegeld) zusätzlich zur Betreuungsgebühr zu entrichten.

(2) <sup>1</sup>Das Essensgeld ist in einem Betrag pauschal für jeden Monat zu entrichten. <sup>2</sup>Die monatliche Pauschale beträgt bei Teilnahme am Mittagstisch für

- |  |             |
|--|-------------|
| 1. für Kinder bei einer Betreuung an 3 Wochentagen | 28,25 Euro; |
| 2. für Kinder bei einer Betreuung an 4 Wochentagen | 42,00 Euro; |
| 3. für Kinder bei einer Betreuung an 5 Wochentagen | 54,25 Euro. |

(3) Je angefangenen Monat wird ein Getränkegeld unabhängig von der Teilnahme am Mittagstisch in Höhe von 3,00 Euro erhoben.

(4) <sup>1</sup>Die entsprechenden Essenstage sind durch die Personensorgeberechtigten zum Beginn des Betreuungsjahres bzw. jeweils zum Monatsanfang zu buchen. <sup>2</sup>Eine Rückerstattung des Verpflegungsgeldes erfolgt nicht.

(5) Für Krippenkinder ist das Mittagessen im Eingewöhnungsmonat frei.

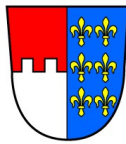
## **§ 8 Spiel- und Materialgeld**

Pro angefangenen Monat wird Werk- und Verbrauchsmaterialien ein Spiel- und Materialgeld in Höhe von 7,00 Euro erhoben.

## **DRITTER TEIL Kinderkrippe**

### **§ 9 Gebührensatz für Kinder unter drei Lebensjahren**

(1) Für Kinder der Altersgruppe Krippe und Kinder der Altersgruppe Kindergarten, die das 3. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, bemisst sich die monatliche Gebühr nach der gebuchten Betreuungszeit.



(2) Die monatliche Gebühr beträgt für den Betreuungszeitraum 01.09.2021 bis 31.08.2022 bei einer durchschnittlichen Betreuungszeit von

	Gebühr regulär	ermäßigt gem. § 6 Abs. 2
1. täglich 4 bis zu 5 Stunden	183,- €	146,- €
2. täglich über 5 bis zu 6 Stunden	240,- €	192,- €
3. täglich über 6 bis zu 7 Stunden	297,- €	238,- €
4. täglich über 7 bis zu 8 Stunden	354,- €	283,- €
5. täglich über 8 bis zu 9 Stunden	411,- €	329,- €.

(3) Die monatliche Gebühr beträgt für den Betreuungszeitraum 01.09.2022 bis 31.08.2023 bei einer durchschnittlichen Betreuungszeit von

	Gebühr regulär	ermäßigt gem. § 6 Abs. 2
1. täglich 4 bis zu 5 Stunden	192,- €	154,- €
2. täglich über 5 bis zu 6 Stunden	252,- €	202,- €
3. täglich über 6 bis zu 7 Stunden	312,- €	250,- €
4. täglich über 7 bis zu 8 Stunden	372,- €	298,- €
5. täglich über 8 bis zu 9 Stunden	432,- €	346,- €.

(4) Die monatliche Gebühr beträgt für den Betreuungszeitraum 01.09.2023 bis 31.08.2024 bei einer durchschnittlichen Betreuungszeit von

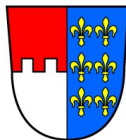
	Gebühr regulär	ermäßigt gem. § 6 Abs. 2
1. täglich 4 bis zu 5 Stunden	204,- €	163,- €
2. täglich über 5 bis zu 6 Stunden	267,- €	214,- €
3. täglich über 6 bis zu 7 Stunden	331,- €	265,- €
4. täglich über 7 bis zu 8 Stunden	394,- €	315,- €
5. täglich über 8 bis zu 9 Stunden	458,- €	366,- €.

(5) Ab dem Monat der Vollendung des 3. Lebensjahres bemisst sich die Gebühr nach dem vierten Teil dieser Satzung.

## **VIERTER TEIL Kindergarten**

### **§ 10 Gebührensatz für Kinder über drei Lebensjahren**

(1) Die monatliche Benutzungsgebühr für Kinder ab dem Monat der Vollendung des 3. Lebensjahres, bemisst sich nach der gebuchten Betreuungszeit.



(2) Die monatliche Gebühr beträgt für den Betreuungszeitraum 01.09.2021 bis 31.08.2022 bei einer durchschnittlichen Betreuungszeit von

	Gebühr regulär	ermäßigt gem. § 6 Abs. 2
1. täglich 4 bis zu 5 Stunden	117,- €	94,- €
2. täglich über 5 bis zu 6 Stunden	137,- €	110,- €
3. täglich über 6 bis zu 7 Stunden	157,- €	116,- €
4. täglich über 7 bis zu 8 Stunden	177,- €	142,- €
5. täglich über 8 bis zu 9 Stunden	197,- €	158,- €
6. täglich über 9 bis zu 10 Stunden	217,- €	174,- €.

(3) Die monatliche Gebühr beträgt für den Betreuungszeitraum 01.09.2022 bis 31.08.2023 bei einer durchschnittlichen Betreuungszeit von

	Gebühr regulär	ermäßigt gem. § 6 Abs. 2
1. täglich 4 bis zu 5 Stunden	123,- €	98,- €
2. täglich über 5 bis zu 6 Stunden	144,- €	115,- €
3. täglich über 6 bis zu 7 Stunden	165,- €	132,- €
4. täglich über 7 bis zu 8 Stunden	186,- €	149,- €
5. täglich über 8 bis zu 9 Stunden	207,- €	166,- €
6. täglich über 9 bis zu 10 Stunden	228,- €	182,- €.

(4) Die monatliche Gebühr beträgt für den Betreuungszeitraum 01.09.2023 bis 31.08.2024 bei einer durchschnittlichen Betreuungszeit von

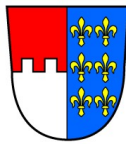
	Gebühr regulär	ermäßigt gem. § 6 Abs. 2
1. täglich 4 bis zu 5 Stunden	130,- €	104,- €
2. täglich über 5 bis zu 6 Stunden	153,- €	122,- €
3. täglich über 6 bis zu 7 Stunden	175,- €	140,- €
4. täglich über 7 bis zu 8 Stunden	197,- €	158,- €
5. täglich über 8 bis zu 9 Stunden	219,- €	175,- €
6. täglich über 9 bis zu 10 Stunden	242,- €	194,- €.

(5) <sup>1</sup>Staatliche Gebührenübernahmen werden direkt mit der zu zahlenden Benutzungsgebühr verrechnet. <sup>2</sup>Soweit die Gebührenübernahme die Gebühr nach Absatz 1 übersteigt, verbleibt die höhere staatliche Übernahme bei der Gemeinde.

## FÜNFTER TEIL Kinderhort

### § 11 Gebührensatz Kinderhort

(1) Die monatliche Benutzungsgebühr bemisst sich nach der gebuchten Betreuungszeit.



(2) Die monatliche Gebühr beträgt für den Betreuungszeitraum 01.09.2021 bis 31.08.2022

	Gebühr regulär	ermäßigt gem. § 6 Abs. 2
1. bei Buchungen bis 15 Stunden / Woche	83,- €	66,- €
2. bei Buchungen bis 20 Stunden / Woche	101,- €	81,- €
3. bei Buchungen bis 25 Stunden / Woche	119,- €	95,- €
4. bei Buchungen bis 30 Stunden / Woche	137,- €	110,- €
5. bei Buchungen bis 35 Stunden / Woche	155,- €	127,- €
6. bei Buchungen bis 40 Stunden / Woche	173,- €	138,- €
7. bei Buchungen bis 45 Stunden / Woche	191,- €	153,- €
8. bei Buchungen ab 45 Stunden / Woche	209,- €	167,- €.

(3) Die monatliche Gebühr beträgt für den Betreuungszeitraum 01.09.2022 bis 31.08.2023

	Gebühr regulär	ermäßigt gem. § 6 Abs. 2
1. bei Buchungen bis 15 Stunden / Woche	87,- €	70,- €
2. bei Buchungen bis 20 Stunden / Woche	106,- €	85,- €
3. bei Buchungen bis 25 Stunden / Woche	125,- €	100,- €
4. bei Buchungen bis 30 Stunden / Woche	144,- €	115,- €
5. bei Buchungen bis 35 Stunden / Woche	163,- €	130,- €
6. bei Buchungen bis 40 Stunden / Woche	182,- €	146,- €
7. bei Buchungen bis 45 Stunden / Woche	201,- €	161,- €
8. bei Buchungen ab 45 Stunden / Woche	219,- €	175,- €.

(4) Die monatliche Gebühr beträgt für den Betreuungszeitraum 01.09.2023 bis 31.08.2024

	Gebühr regulär	ermäßigt gem. § 6 Abs. 2
1. bei Buchungen bis 15 Stunden / Woche	92,- €	74,- €
2. bei Buchungen bis 20 Stunden / Woche	112,- €	90,- €
3. bei Buchungen bis 25 Stunden / Woche	133,- €	106,- €
4. bei Buchungen bis 30 Stunden / Woche	153,- €	122,- €
5. bei Buchungen bis 35 Stunden / Woche	173,- €	138,- €
6. bei Buchungen bis 40 Stunden / Woche	193,- €	154,- €
7. bei Buchungen bis 45 Stunden / Woche	213,- €	170,- €
8. bei Buchungen ab 45 Stunden / Woche	232,- €	186,- €.

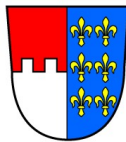
## § 12

### Betreuung während der Schulferien (Ferienbetreuung)

(1) <sup>1</sup>Sofern eine Betreuung während der Schulferien im Schuljahr nach Maßgabe des § 25 der Kindertageseinrichtungssatzung gebucht wird, erfolgt die Abbuchung der erhöhten Gebühr

1. bei einer Buchung von 15 bis 29 Tagen für einen Monat im Monat Juli
2. bei einer Buchung von 30 und mehr Tagen für zwei Monate in den Monaten Juni und Juli.

<sup>2</sup>Bei einem Austritt während des laufenden Einrichtungsjahres erfolgt die Abbuchung in dem Monat, der auf den Monat des Austritts folgt.



- (2) <sup>1</sup>Die Gebühr wird auch fällig, wenn die gebuchten Tage tatsächlich nicht genutzt werden, da dem Träger aus organisatorischen Gründen bereits bei der Anmeldung der Kinder der Personalbedarf des Einrichtungsjahres bekannt sein muss, um das erforderliche Personal vorhalten zu können. <sup>2</sup>Dies gilt auch bei einem Austritt vor Inanspruchnahme der Ferienbetreuung.
- (3) Bei Inanspruchnahme der Ferienbetreuung wird für das Mittagessen die Gebühr gemäß § 7 Abs. 2 erhoben.

## **SECHSTER TEIL Zeitliche Geltung**

### **§ 13 Inkrafttreten**

<sup>1</sup>Diese Satzung tritt am 01.09.2021 in Kraft. <sup>2</sup>Gleichzeitig tritt die Satzung vom 13.08.2019 außer Kraft.

Gemeinde Langenpreising  
Wartenberg, 30.03.2021

Josef Straßer  
Erster Bürgermeister





### **Bekanntmachungsvermerk**

Die Veröffentlichung der Satzung über die Erhebung von Gebühren ihrer Kindertageseinrichtungen (Kinderkrippen, Kindergärten und Kinderhorte) der Gemeinde Langenpreising (Kindertageseinrichtungsgebührensatzung – KiTa-Gebührensatzung) erfolgte im Mitteilungsblatt Nr. \_\_\_\_\_ vom \_\_\_\_\_ der Verwaltungsgemeinschaft Wartenberg und ihrer Mitgliedsgemeinden.

Gemeinde Langenpreising  
Wartenberg,

Josef Straßer  
Erster Bürgermeister